

84/SN-274/ME
1 von 5**ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR AUTOGENES TRAINING UND ALLGEMEINE PSYCHOTHERAPIE**

A-1040 WIEN, SCHELLEINGASSE 8 · ☎ (0222) 505 44 54

An das
 Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
 1010 Wien

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über
 die Ausübung der Psychotherapie

Betrifft GESETZENTWURF
 Z. 1. Ge 19. Fe

Datum: - 9. FEB. 1990

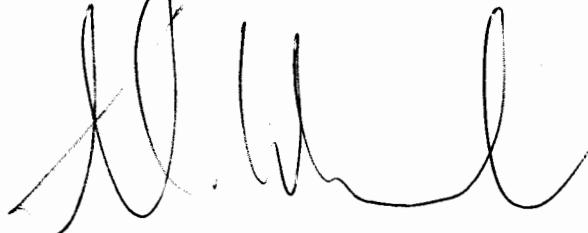
Verteilt: 12.2.90 Rosenberger
Dr. Jannatyn

Wien, 8. Februar 1990

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage darf ich Ihnen die Stellungnahme der Gesellschaft
 zum Gesetzentwurf hinsichtlich einer Regelung der Psychotherapie
 übermitteln.

Für die Gesellschaft:



Dr. Siegfried ODEHNAL

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR AUTOGENES TRAINING UND ALLGEMEINE PSYCHOTHERAPIE

A-1040 WIEN, SCHELLEINGASSE 8 · ☎ (0222) 505 44 54

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betreff:

GZ 61.103/51-VI/13/89
Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Ausübung der Psychotherapie

Wien, 8. Februar 1990

Sehr geehrter Herr Dr. KIEREIN!

Der Vorstand der Österreichischen Gesellschaft für Autogenes Training und allgemeine Psychotherapie teilt zum vorliegenden Gesetzentwurf folgendes mit:

Als mitgliederstärkste Vereinigung, die in Österreich Psychotherapie-Ausbildung anbietet, sind wir an einer effizienten und baldigen Regelung der Frage der Ausübung der Psychotherapie äußerst interessiert und haben uns daher bereits mehrfach zur Thematik geäußert.

Mit der Vorlage des nunmehrigen Gesetzentwurfes werden bis auf wenige Insider, die als Berater des Ministeriums fungiert haben, alle jene vor den Kopf gestoßen, die bisher jahrelang mit dem Dachverband an einer Regelung gearbeitet haben, da dieser Entwurf weitestgehend von allen bisherigen Überlegungen abweicht.

Wir erlauben uns nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeiner Teil

Die Ausgliederung der Psychotherapie aus der Medizin und der klinischen Psychologie kann mit dem Stand unseres heutigen Wissens nur als schwerer Rückschritt aufgefaßt werden. Die Trennung von Psyche und Soma würde mit diesem Gesetz ein cementiert und das zu einer Zeit, in der sich die Wissenschaft sehr bemüht, die ganzheitliche Betrachtung immer mehr in den Vordergrund zu stellen.

. / 2

Matura als Grundlage einer Ausbildung in dem vorgeschlagenen Propädeutikum und Fachspezifikum kann niemals gleichgesetzt werden einer Ausbildung auf der Basis eines abgeschlossenen Medizin- bzw. Psychologiestudiums. Der Abschluß eines Hochschulstudiums stellt hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung ein wesentliches Element dar.

Die Krankenbehandlung würde mit diesem Gesetzentwurf auch Laien übertragen, die bei bestem Willen dieser Aufgabe nicht gerecht werden können. Sowohl das Studium der Medizin wie auch das Studium der Psychologie beinhalten eine ausführliche Schulung im diagnostischen Denken und in der Differenzierung von Fakten. Es entspricht einem undifferenzierten Denken, zu glauben, daß alle Maturanten mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausbildung auch Psychotherapie betreiben könnten. Gerade in diesem sensiblen Bereich bedarf es der größten Sorgfalt, um einen Rückfall in das Mittelalter zu verhindern, wo Heiler mit allmächtigen Phantasien größtes Unheil durch unbewußte Überschätzung ihres vermeintlichen Könnens und ihrer Macht anrichteten.

Die Vermischung der Psychotherapie mit psychosozialer Versorgung kann nicht Anliegen eines Psychotherapiegesetzes sein. Es bedürfte hier einer klaren Trennung mit entsprechender Definition des Begriffes, nicht einer Umschreibung mit dem zu erklärenden Fachausdruck. Sinnvoller Weise sollte das Gesetz in zwei Bereiche gegliedert werden, einerseits jenen Teil, der die psychosoziale Versorgung der Bevölkerung sicherstellen soll, andererseits jenen Teil, der die Psychotherapie im engeren Sinne regelt. Psychotherapie ist sicher nicht der einzige Beitrag zum Wohlergehen unserer Gesellschaft.

Es ist nicht Aufgabe eines Gesetzes, die Ausbildung bis zur Stundenzahl detailliert festzulegen. Derartige Einzelheiten sind im Verordnungswege zu regeln.

2. Spezieller Teil

ad § 1 (1):

Als Minimalforderung müßten im § 1 (1) die Worte ".... psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten..." gestrichen werden. Auch organische Krankheiten werden mit psychischen Mitteln behandelt. Psychotherapie wird fälschlich in den Erläuterungen zu diesem Gesetzentwurf als Behandlung der Seele definiert. (Siehe Erläuterungen zu § 1, 3. Absatz).

§ 1 (2) müßte lauten:

Die Ausübung der Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist keine nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1984, BGBL. Nr. 373, ausschließlich Ärzten vorbehaltene Tätigkeit.

ad § 3 (2)

2. "Praktikum im Umgang mit verhaltengestörten oder leidenden Personen in einer im psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens..."

müßte lauten:

"Das Praktikum hat in einer für die Ausbildung zum Facharzt für Psychiatrie und Neurologie zugelassenen Anstalt zu erfolgen.

§ 9 müßte lauten:

Die Vermittlung der Ausbildungsinhalte (des psychotherapeutischen Propädeutikums und des psychotherapeutischen Fachspezifikums, sowie die Absolvierung der Praktika gemäß §§ 3, Absatz 2, Z 2 und 6, Absatz 2, Z 2) ist durch entsprechende Bestätigungen und Prüfungen nachzuweisen.

§ 10 müßte lauten:

Voraussetzung für eine Psychotherapieausbildung ist in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Medizin, der Psychologie oder der Pädagogik mit Zusatzausbildung in Psychologie. Von dieser Regel sind Ausnahmen möglich, wenn einem diesbezüglichen Antrag eines Ausbildungsvereines vom Psychotherapiebeirat zugestimmt wird.

ad § 13:

Ärzte mit dem Zusatzdiplom Psychotherapie, von der österreichischen Ärztekammer nach entsprechender Ausbildung verliehen, müssen zur Führung der Bezeichnung "Psychotherapeut" berechtigt sein.

§ 13 (2) müßte lauten:

Wer zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt ist, hat im Zusammenhang mit der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit als Psychotherapeut die Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" oder "Psychotherapeutin" neben dem Quellenberuf zu führen.

§ 13 (3) müßte laufen:

Der Berufsbezeichnung ist als Zusatz jener psychotherapeutische Verein, bei dem die Ausbildung absolviert worden ist, anzufügen.

§ 17 (1) müßte laufen:

Der Psychotherapeut hat einen Behandelten unverzüglich aufzufordern, sich einer ärztlichen Abklärung durch einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt zu unterziehen, wenn beim Behandelten Anzeichen von Leidenszuständen und/oder Verhaltensstörungen vorliegen, die eine zusätzliche ärztliche Abklärung erforderlich scheinen lassen.

Es sollte hinzugefügt werden: Findet die psychotherapeutische Behandlung im Rahmen einer Krankenbehandlung statt, dann muß die Überweisung zur Psychotherapie durch einen Arzt vorliegen.

ad § 17 (2):

Dieser Abschnitt ist zu streichen; wenn diese Forderung aufgestellt wird, dann ist sie im Ärztegesetz zu verankern.

ad § 20:

In diesen Paragraph müßte auch ein Passus bezüglich Wiedererlangung der Berufsberechtigung eingebaut werden. In erster Linie würden Frauen nach Schwangerschaften durch die derzeitige Formulierung in Mitleidenschaft gezogen werden.

ad § 21 (2):

Die Zusammensetzung des Psychotherapiebeirates in dieser Form ist abzulehnen. In ihm müßte die beste zur Verfügung stehende Fachkompetenz vertreten sein. Als Mitglieder würden wir nur ausgebildete Psychotherapeuten vorschlagen. Die Zusammensetzung sollte wie folgt lauten:

"Mitglieder des Psychotherapiebeirates sind je ein Vertreter der zur Psychotherapie zugelassenen Ausbildungsvereine und der einschlägigen Universitätsinstitute,
ein Vertreter des Ministeriums,
ein Vertreter des Beirates für psychische Hygiene,
ein Vertreter des obersten Sanitätsrates,
ein Vertreter der Österreichischen Ärztekammer."

Im Falle der Abwesenheit eines Vertreters müßte Stimmübertragung möglich sein.

§ 22 (2) müßte lauten:

Der Psychotherapiebeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

3. Abschließende Überlegungen

Da die Fähigkeit zur Diagnostik und zur Differenzialdiagnostik für die Krankenbehandlung von fundamentaler Bedeutung ist, schlagen wir vor:

Es sollte die Psychotherapieausbildung ein Zusatzdiplom für Akademiker werden, die einen Abschluß entweder als Arzt oder als klinischer Psychologe vorweisen. Als Quellenberufe eignen sich: Ärzte, Klinische Psychologen und Pädagogen mit Psychologie als Nebenfach, die in ihrer Ausbildung mit der Diagnostik in der Psychologie und auch in der Medizin vertraut gemacht wurden. (z.B. Heil- und Sonderpädagogen).

Ausnahmen von dieser Regelung sollten möglich sein, wenn einem diesbezüglichen Antrag eines Ausbildungsinstitutes im Psychotherapiebeirat zugestimmt wird.

Die Folgekosten dieses Gesetzentwurfes wurden scheinbar vergessen.

Mit Verwirklichung dieses Gesetzentwurfes würde die Möglichkeit bestehen, nicht nur den Anspruch auf Krankenbehandlung, sondern auch den Anspruch auf Konfliktenschlichtung auf Kosten der Beitragszahler flächendeckend zu erreichen. Die Behandlung und Schlichtung aller partnerschaftlichen oder familiären Konflikte zusätzlich auf Kosten der Allgemeinheit vergütet zu bekommen, würde eine enorme Kostenexplosion durch Beitragserhöhungen im Rahmen einer staatlich geregelten Betreuung durch einen neuen minderqualifizierten Heilberuf (Barfußmediziner) bedeuten.

Für die Gesellschaft:

Dr. Siegfried ODEHNAL
Kassier und Sekretär

Dr. Günther BARTL
1. Vorsitzender